

Von Elfriede Schulze-Battmann und Albert Leidenberger, Freiburg i. Br.

Haben Landesplanung und Denkmalpflege in ihrer praktischen Auswirkung etwas miteinander zu tun? Den Standpunkt der Landesplanung zu dieser Frage wird im Folgenden Oberregierungsbaurat Albert Leidenberger vom Regierungspräsidium Südbaden, denjenigen der Denkmalpflege Fräulein Dr. Elfriede Schulze-Battmann vom Staatlichen Amt für Denkmalpflege Freiburg auf einer von beiden Institutionen anerkannten Basis gemeinsam darstellen.

Die Schriftleitung

Wichtige Berührungspunkte zwischen Landesplanung und Denkmalpflege bestehen vor allem dort, wo die Arbeit der Landesplanung in die Ortsplanung mündet, also beim Flächennutzungsplan, der die unterste Stufe der Raumordnung ist. Die Aufstellung dieser Flächennutzungspläne ist nach dem südbadischen Aufbaugesetz vom 25. 11. 1949 Aufgabe der Gemeinden. In die Pläne sollen jedoch die übergeordneten landesplanerischen Gesichtspunkte eingebaut werden. Im Regierungsbezirk Südbaden wirkt deshalb das Referat Landesplanung bei der Aufstellung dieser Pläne maßgebend mit, bei denen sich ein bestimmtes Verfahren bewährt hat.

In den letzten Jahren konnte die Denkmalpflege immer wieder feststellen, wie notwendig diese in die Zukunft reichenden Planungen sind. Sie konnte die Tätigkeit der Landesplanung vor allem bei den Behördenbesprechungen beobachten, die für die Aufstellung der Flächennutzungspläne durchgeführt werden, und mußte feststellen, daß die Planung sich stets auf den gegebenen Werten des Planungsraumes aufbaut.

Solche gegebenen Werte sind die Landschaft selbst, ihre Städte, Dörfer und Straßen, dabei vor allem die überlieferten städtebaulichen Anlagen (gemeint auch Dorfanlagen) und die einzelnen Baudenkmäler.

Die bauliche Weiterentwicklung einer Stadt oder eines Dorfes wird sich bei sinnvoller Planung daher stets organisch an den alten Kern anschließen, vorausgesetzt, daß er gut und erhaltenswert ist, und Einzelbauten können in den Blickpunkt der Landesplanung rücken, wenn sie als Baudenkmal erhaltungs- und pflegewürdig sind und daher respektiert werden müssen. In den vom Referat Landesplanung durchgeführten Behördenbesprechungen wird in gemeinsamer Aussprache mit allen von der Planung Betroffenen nach einer Lösung gesucht, die der Sache und dem Gesamtwohl am besten gerecht wird. Dabei ist Gelegenheit gegeben, die vielen Einzelinteressen soweit wie möglich durch Koordinierung zu berücksichtigen. Während für den einzelnen Sachbearbeiter ein Gesamtüberblick oft nicht sichtbar ist, zwingt ihn die vom Planer erläuterte Gesamtplanung und vor allem auch das Anhören der Planungspartner zu einer Gesamtschau, aus der heraus sich dann eine Abstimmung der Einzelinteressen am besten ergibt. Zu den Behördenbesprechungen werden deshalb vom Regierungspräsidium alle einschlägigen Stellen der staatlichen und kommunalen Verwaltung, der freien Wirtschaft und auch betroffene Private zugezogen. So nehmen an den Besprechungen neben den regionalen Planungsgemeinschaften, dem Bürgermeister und Gemeinderat teil die Straßenbauverwaltung, die Wasserwirtschaft, die Landwirtschaft, die Wirtschaft, die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost, das Landratsamt, das Kreisschulamt, die Forstämter, die Arbeitsämter, die Vermessungsämter, die Industrie- und Handelskammern, der Naturschutz, die Denkmalpflege u. a.

Nach Anhören und erfolgter Zustimmung aller mitwirkenden Dienststellen und von der Planung Betroffenen wird dem Flächennutzungsplan dann vom Regierungspräsidium formell zugestimmt.

Bei der Koordinierung aller Interessen mag es vorkommen, daß sich ein Sachbearbeiter für sein Gebiet weniger erfreuliche Lösung zugunsten eines wichtigeren, übergeordneten Gesichtspunktes der Gesamtplanung einfügen muß. Auch die Denkmalpflege muß sich manchmal solchen Gesichtspunkten fügen, wenn sie bei ihren Bestrebungen nicht isoliert, sondern in der lebendigen Weiterentwicklung des Landes und seiner Siedlungen mitwirken will.

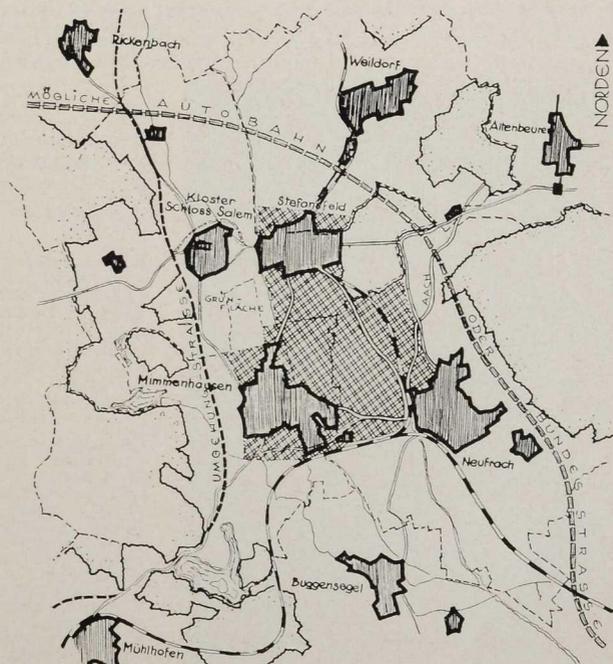
Es kann aber festgestellt werden, daß die Interessen der Denkmalpflege in Südbaden bei der Landesplanung soweit wie irgend möglich respektiert werden, ja daß ihre Forderungen bei der Gestaltung der örtlichen Entwicklungspläne ein bestimmender Faktor sind.

Die Mitwirkung des staatlichen Amtes für Denkmalpflege bei den Behördenbesprechungen über die Flächennutzungspläne hat den Vorteil, daß das Amt in die Planung eingeschaltet wird und dadurch über die laufenden Planungsmaßnahmen rechtzeitig Kenntnis erhält. Früher, bevor die Behördenbesprechungen eingeführt wurden, bekam das Amt oft erst Nachricht, wenn die Planung bereits fertig vorlag. Es war dann schwierig, noch Änderungen durchzusetzen. Jetzt aber besteht die Möglichkeit, vor Abschluß der Planungen rechtzeitig die Hinweise der Denkmalpflege bei den Dienststellen anzubringen und in die Planung einzubauen.

So war es in den letzten Jahren möglich, ganze Ortsbilder in gebührendem Maße zu berücksichtigen und im denkmalpflegerischen Sinne zu erhalten oder ihre Weitergestaltung zu beeinflussen. — Eine Ruine, bislang versteckt gelegen, kann durch die Planung einer neuen Wegeführung plötzlich den Blicken der Beschauer zugeführt werden. — Zusammenhängende Siedlungen oder zusammengehörende architektonische Anlagen, die durch eine Verkehrslinie bisher auseinandergeschnitten waren, können durch eine sinnvolle Neuplanung wieder zur ursprünglichen Einheit zusammengeführt werden. — Während einer Behördenbesprechung war es sogar möglich, den Gemeinderat einer Stadt vom baugeschichtlichen Wert seiner Stadtanlage aus dem 13. Jahrhundert so zu überzeugen, daß sie unmittelbar darauf in das Denkmalsbuch eingetragen werden konnte.

Ein besonderes Beispiel guter Zusammenarbeit von Landesplanung und Denkmalpflege erfolgte kürzlich im Kreis Überlingen:

Als ein Arbeitsergebnis der Planungsgemeinschaft „Westlicher Bodensee — Linzgau — Hegau“ soll die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Bodenseeraumes mehr in das Hinterland verlegt werden, damit die Uferzone erhalten oder mehr geschont werden kann. Hierbei bot sich das Gebiets-Dreieck der Gemeinden Mimmenhausen — Neufrach — Salem aus verschiedenen landesplanerischen Gründen als günstig an. Dieses Gebiet ist heute schon und künftighin noch weit mehr ein Schnittpunkt wichtiger Verkehrsstraßen. Zur Entlastung der Bodenseeuferstraßen und zum besseren Einbau des Bodenseeraumes in das große Fernverkehrsnetz werden von der genannten Planungsgemeinschaft neue Straßenverbindungen gefordert: eine Autobahn aus dem Bodenseeraum nach Norden in das Wirtschaftsgebiet Stuttgart und eine in west-östlicher Richtung verlaufende moderne Fernstraße (Singen — Stockach — Ravensburg — München). Letztere dürfte aufgrund planerischer Überlegungen das Salemer Tal im Gebiet der drei Gemeinden durchlaufen und sich gleichzeitig dort mit einer von Überlingen über Salem nach Norden in Richtung Pfullendorf — Sigmaringen führenden Hauptverkehrsstraße schneiden. Es war nicht leicht, eine Lösung zu finden, die den landschaftlichen Gegebenheiten, den gemeindepolitischen und -baulichen



Skizze des geplanten neuen Siedlungsbereichs zwischen den Gemeinden Mimmenhausen-Neufrach und Salem mit den geplanten Straßen

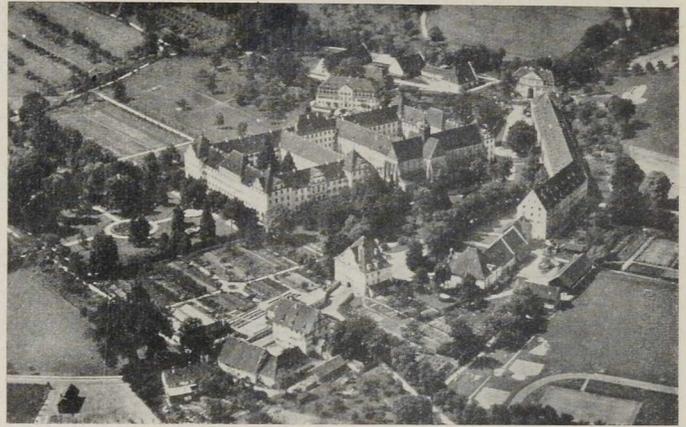
Die beim Kloster- (Schloß-) bezirk westlich vorbeilaufende Straße ist links sichtbar

Zeichnung Leidenberger, Freiburg i. Br.

Salem

Die neue, vom See nach Norden verlaufende Straße soll westlich von Salem so geführt werden, daß sie westlich vom Oberen Tor in einem Abstand von ca. 150 m jenseits des Scheurenbucks vorbeizieht. (Die Straße wird also außerhalb der linken oberen Ecke dieses Luftbildes vorbeiführen, auf dem rechts oben das Obere Tor zu sehen ist. Auf diese Weise bleibt der geschlossene ehemalige Klosterbezirk von Salem unberührt und die Bewohner des Schlosses und der Schule werden durch den Straßenverkehr nicht gestört.)

Luftaufn. Strähle, Schorndorf/Württemberg, Nr. 27147 AeE 38
Verlag Karl Alber, Freiburg i. Br., Nr. 6060



Bedürfnissen dieses Gebietes entspricht. Vor allem sollte der zwischen den drei Gemeinden liegende Entwicklungsraum nicht diagonal durchschnitten werden, sondern die künftige Hauptverkehrsstraße diesen neuen Siedlungsbereich tangential berühren. Zugleich konnte aber auch die Führung der Straße aus denkmalpflegerischen Gründen nicht so gelegt werden, daß der ehemalige Klosterbezirk des heutigen Schlosses Salem gestört würde. Nach längeren gemeinsamen Erwägungen und Untersuchungen des Staatlichen Straßen- und Wasserbauamtes Konstanz konnte am Ende doch eine Lösung gefunden werden, die den Wünschen der drei Gemeinden, des Markgrafen von Baden als Eigentümer des Schlosses, der Denkmalpflege und der planenden Stellen gerecht wird. Bei Wahrung der denkmalpflegerischen Forderungen konnte das landesplanerische Ziel, einen neuen Siedlungskörper zu entwickeln, erreicht und die anfänglichen Bedenken der staatlichen Denkmalpflege fallen gelassen werden. Der einzigartig geschlossene alte Klosterbezirk mit seinen architektonisch bedeutenden Bauten bleibt unberührt und kann darüber hinaus kultureller Mittelpunkt der künftigen größeren Siedlungsgemeinschaft werden. Mit diesem Planungsziel ist dem großartigen Baudenkmal zugleich auch eine zusätzliche Aufgabe gestellt, die sich auf die Erhaltung des Überkommenen nur günstig auswirken kann.

Die von der Landesplanung erarbeiteten Flächennutzungspläne sind nach dem Badischen Aufbaugesetz zugleich die Rahmenpläne, in die sich die Teilbebauungspläne einzuordnen haben. Die erfolgte Rahmenarbeit der Landesplanung bedarf zu ihrer Verwirklichung einer weiteren detaillierten Durchbildung in Bebauungs-, Sanierungs- und Einzelgestaltungsplänen. In diesem Bereich hat nunmehr die Beratungsstelle für Bebauungspläne ihr Betätigungsfeld. Die staatliche Denkmalpflege ist hierbei selbstverständlich wiederum beteiligt.

Eine besondere denkmalpflegerische Aufgabe ist hier die Sanierung und Freilegung geschichtlicher Ortskerne: Auch schon bei den Flächennutzungsplänen wurden diese Bestrebungen berücksichtigt, wie z. B. bei den Plänen für die Städte Engen, Kenzingen, Pfullendorf, Villingen, Geisingen, Emdingen. Durch Entfernung störender, späterer baulicher Hinzufügungen soll die städtebauliche Anlage wieder klarer sichtbar gemacht

werden, indem um den alten Kern, meistens im Verlaufe des ehemaligen Grabens, ein Grüngürtel gelegt wird.

So wird eine richtige Landesplanung die städtebaulichen und architektonischen Gegebenheiten zur Grundlage ihres Gestaltungszieles machen, d. h. sie wird unter Wahrung des alten Siedlungskerns die neuen Siedlungs- und Arbeitsstätten organisch und sinnvoll an diesen anschließen. Im historischen Bezirk einer Ortschaft wird so kaum eine Großindustrie oder sonst eine störende bauliche Maßnahme seitens der planenden Stellen empfohlen oder durchgeführt werden.

Auch auf dem verwandten Gebiet des Landschafts- und Naturschutzes dürften sich die raumordnenden Maßnahmen vorteilhaft und ausgleichend auswirken. Die Grenzen der Landschafts- und Naturschutzgebiete sind nämlich um so mehr gesichert, als sie mit den Grenzen der gemeindlichen baulichen Erweiterungsgebiete in Einklang stehen.

Eine enge Fühlungnahme zwischen der Landesplanung und der Denkmalpflege ist auch notwendig, damit Hinweise und Bedingungen des Denkmalamtes rechtzeitig den planenden Stellen zur Kenntnis gebracht werden können und es wiederum früh von den Planungsmaßnahmen erfährt, um sie zum Vorteil der Baudenkmäler zu nutzen.

Manchem Baudenkmal, dessen Sinn und Erhaltung problematisch geworden ist, kann durch die Anregungen der Landesplanung ein neuer, besserer Verwendungszweck bestimmt werden, der sein Weiterbestehen sichert.

Das im Regierungsbezirk Südbaden übliche Zusammenwirken aller von der Planung Betroffenen ist als vorbildlich anerkannt worden. Die Denkmalschutzbehörde ist hier nicht nur in den Wirkungskreis der Landesplanung einbezogen, sondern gewinnt auch weitere für sie nützliche Berührungspunkte zu anderen Planungsstellen.